

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für die ±525-kV-Gleichstromleitung NOR-9-2 (BalWin3) für den Landabschnitt (Konverterstation Wilhelmshaven2 bis zum Anlandungspunkt Dornumergrode)

I.

Die TenneT Offshore GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Gemäß § 43m Abs. 1 EnWG ist bei dem hier geplanten Vorhaben von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) abzusehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Dornum (Gemarkungen Westerbur, Westeraccum und Dornumergrode), in der Gemeinde Wangerland (Gemarkungen Pakens, Waddewarden, Oldorf, Tettens und Middoge), in der Stadt Wilhelmshaven (Gemarkung Sengwarden), in der Stadt Wittmund (Gemarkungen Berdum, Funnix und Buttforde) sowie in den Gemeinden Werdum (Gemarkung Werdum), Holtgast (Gemarkungen Utgast, Damsum und Fulkum), Stedesdorf (Gemarkungen Osteraccum und Thunum) und Stadt Esens (Gemarkungen Sterbur und Bensorsiel) der Samtgemeinde Esens beansprucht.

Für die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zudem Grundstücke in der Gemeinde Friedeburg (Gemarkung Friedeburg) sowie in der Gemeinde Großheide (Gemarkung Arle) beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung und den Betrieb der ±525-kV-Gleichstromleitung NOR-9-2 (BalWin3) im Landabschnitt von der Konverterstation im Umspannwerk Wilhelmshaven2 bis zum Anlandungspunkt Dornumergrode. Die Leitung ist Teil des Netzanschlussprojektes NOR-9-2 (BalWin3) für Offshore-Windkraftanlagen in der Nordsee an das Übertragungsnetz an Land. Die auf den Planfeststellungsbereich des Landabschnitts entfallene Trassenlänge beträgt ca. 44 km und wird vollständig als Erdkabel ausgeführt. Die Landtrasse verläuft ausgehend vom Umspannwerk im Allgemeinen in nordwestlicher Richtung, wobei auch Richtungswechsel in nördlicher, westlicher oder kurzzeitig auch südlicher Richtung vorhanden sind, und kreuzt dabei Gewässer, Land- und Kreisstraßen sowie Frei- und Erdgasleitungen. Auf den letzten 5 km läuft die Trasse zudem mit anderen Höchstspannungserdkabelvorhaben zusammen. Nach Querung des Deiches einschließlich dem direkt hinter dem Deich liegenden Münsterpolder Zuggraben sowie der Erdgasleitung EUROPIPE endet die Landtrasse an der sogenannten Übergangsmuffe vom Landkabel zum Seekabel.

Für das in Parallellage verlaufende Vorhaben NOR-11-2 (LanWin4) erfolgt ein gesondertes Planfeststellungsverfahren.

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne und Wegenutzungspläne
- Baubeschreibung einschließlich Pläne und Zeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne/Bauwerkspläne
- Kreuzungsverzeichnis einschließlich Kreuzungspläne
- Bauwerksverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst Landschaftspflegerischer Maßnahmen
- Grunderwerbsverzeichnis

- Umweltfachliche Untersuchungen: Fachbericht Umwelt einschließlich Pläne und Untersuchungskonzept, Fachbericht Artenschutz, Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Materialband (Landesplanerische Feststellung, Kampfmitteluntersuchungen, Kartierberichte Brut- und Rastvögel, FEP 2019-Umweltbericht Teil I).

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

11.03.2025 bis zum 10.04.2025 (einschließlich)

unter dem Titel „NOR-9-2 (BalWin3) - Landtrasse“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 43a S.2 EnWG ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet.

In diesem Zeitraum kann der Plan auch über die Internetseiten der folgenden Gemeinden abgerufen werden:

- Gemeinde Dornum (www.gemeinde-dornum.de),
- Gemeinde Wangerland (www.wangerland.org/verwaltung-politik/aktuelle-meldungen/bekanntmachungen/),
- Stadt Wilhelmshaven (www.wilhelmshaven.de/amtsblatt),
- Stadt Wittmund (www.wittmund.de),
- Samtgemeinde Esens (www.samtgemeinde-esens.de),
- Gemeinde Friedeburg (www.friedeburg.de),
- Gemeinde Großheide (www.grossheide.de).

Einem Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Auslegung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, richtet. In der Regel erfolgt dies über einen USB-Stick.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 24.04.2025 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 9 (Technisches Rathaus), 26382 Wilhelmshaven oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 11.03.2025 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt ausschließlich an den Vorhabenträger. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 1 u. 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven (www.wilhelmshaven.de/amtsblatt) eingesehen werden.

Feist
Oberbürgermeister